

1. Vereinigung der Einwohnergemeinden Riedholz und Niederwil

2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. November 2010, RRB Nr. 2010/2173

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte	5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Riedholz	5
1.1.1.2 Einwohnergemeinde Niederwil	5
1.2 Erwägungen	5
1.2.1 Grundsatz	5
1.2.2 Voraussetzungen	5
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinden Riedholz und Niederwil	6
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	6
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	6
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung	6
1.3 Schlussfolgerung	6
2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	6
3. Rechtliches	7
4. Beschlussesentwurf 1	9
5. Beschlussesentwurf 2	11

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinden Riedholz und Niederwil haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Einwohnergemeinde Riedholz.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Riedholz und Niederwil und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Riedholz

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 31. Oktober 2010 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Riedholz einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Niederwil auf den 1. Januar 2011 mit 384 Ja gegen 238 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.1.1.2 Einwohnergemeinde Niederwil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 31. Oktober 2010 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Niederwil einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Riedholz auf den 1. Januar 2011 mit 162 Ja gegen 57 Nein zu.

Gegen das Ergebnis wurde mit Datum vom 5. November 2010 Beschwerde erhoben. Mit Entscheidung vom 17. November 2010 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein, da die dreitägige Beschwerdefrist nicht eingehalten wurde (§ 160 GpR i.V.m. § 50 VpR).

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Einwohnergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinden Riedholz und Niederwil

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2009¹ lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde Riedholz:

Steuerfuss	110% (2009) / 110% (2008)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 883'768
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 1'098'089
Nettoschuld	Fr. 1'596'161
Einwohner	1'693
Nettoschuld pro Kopf	Fr. 942
Bilanzsumme	Fr. 6'120'781

Einwohnergemeinde Niederwil:

Steuerfuss	122% (2009) / 122% (2008)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 568'354
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 296'506
Nettoschuld	Fr. 271'055
Einwohner	407
Nettoschuld pro Kopf	Fr. 666
Bilanzsumme	Fr. 1'931'380

Die Buchführung und die Jahresrechnung der beiden Gemeinden entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohnergemeinde Riedholz und Niederwil wird künftig die Bezeichnung "Einwohnergemeinde Riedholz" tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Riedholz sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

¹ Aktuell verfügbare Jahresrechnungen der Einwohner- und Bürgergemeinde

3. Rechtliches

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

4. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinden Riedholz und Niederwil

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹⁾), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. November 2010 (RRB Nr. 2010/2173), beschliesst:

I.

Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Riedholz mit der Einwohnergemeinde Niederwil wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Einwohnergemeinde Riedholz".

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)
 Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
 Oberamt Solothurn-Lebern
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gerichtsverwaltung
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Niederwil, 4523 Niederwil
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (STU, FUE, STE)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

5. **Beschlussesentwurf 2**

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. November 2010 (RRB Nr. 2010/2173), beschliesst:

I.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe b Ziffer 10 wird aufgehoben

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)
 Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
 Oberämter
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gerichtsverwaltung
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Niederwil, 4523 Niederwil
 BGS
 GS

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 94, 269 (BGS 131.3).